Steinbergstr. 27 / 66424 Homburg – Einöd Tel: 06848/4713318 Mobil: 0152/31778963

Email: maier@camp-doch-mol.de
Homepage: www. camp-doch-mol.de



Die oben genannte Firma vermietet zu den umseitig aufgeführten Mietbedingungen folgenden Wohnwagen:

Hersteller / Typ:	НОВВУ		
Amtl. Kennzeichen:	HOM-		
An Mieter:			
Name, Vorname:			
Straße:			<u></u>
PLZ, Ort:			
Geburtsdatum:			·
Personalausweis-Nr:			
Tel. Nr:			<u></u>
Mietdaten:			
Miete ab	Datum:	Uhrzeit:	
Miete bis	Datum:	Uhrzeit:	
Mietpreisberechnung:			
Mietpreis:	Tage zu je	€ oder pauschal: _	€
Zu leistende Kaution:		-	250,-€
Endreinigungspauschale:		-	20,-€
Gesamtpreis:		<u>-</u>	€

Steinbergstr. 27 / 66424 Homburg – Einöd Tel: 06848/4713318 Mobil: 0152/31778963

Email: maier@camp-doch-mol.de
Homepage: www. camp-doch-mol.de



Mietbedingungen:

Bei Reservierung des Wohnwagens wird eine Reservierungspauschale in Höhe eines Tagessatzes fällig, dieser muss direkt gezahlt werden.

Der gezahlte Betrag wird mit der Endrechnung verrechnet, bzw. verfällt beim Nichtzustandekommen einer Buchung.

Bei Nichtantritt der Reise bis 4 Wochen vorher, wird nur die Reservierungsgebühr einbehalten. Bei späterer Absage entstehen Stornokosten.

Die Anzahlung wird mit Unterschrift des Vertrages fällig und muss innerhalb von 14 Tagen gezahlt werden.

Das Fahrzeug wird von innen gereinigt (Besenrein), mit geleertem Frischwassertank und gereinigtem Fäkalientank dem Vermieter zurückgegeben.

Bei nicht gereinigtem Fäkalientank werden 50,-€ in Rechnung gestellt. Ein nicht gereinigter Innenraum wird je nach Aufwand berechnet, jedoch mindestens 50,-€

Das Rauchen im Wohnwagen ist strengstens untersagt.

Tiere dürfen nur nach Rücksprache mitgeführt werden.

Betrag in Höhe von _____

Die allgemeinen Mietbedingungen liegen dem Vertrag zugrunde und wurden akzeptiert.

bar erhalten am

	wird überwiesen an bommel1904@web.de
	Bank 1 Saar DE11 5919 0000 1310 1640 18
Reservierungspauschale gezahlt am:	wird mit Gesamtbetrag verrechnet
Datum:	

Steinbergstr. 27 / 66424 Homburg – Einöd Tel: 06848/4713318 Mobil: 0152/31778963

Email: maier@camp-doch-mol.de Homepage: www. camp-doch-mol.de

Unterschrift (Vermieter)

Unterschrift (Mieter)



Allgemeine Mietbedingungen

- 1. Zu-Stande-Kommen des verbindlichen Mietvertrages:
- 1.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen.
- 1.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Die Fahrer müssen mindestens 21 Jahre alt sein und über einen gültigen Führerschein verfügen. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.
- 1.3. Der Wohnwagen darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.
- 2. Kündigung, Stornierungen:
- 2.1. Der abgeschlossenen Mietvertrag ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.
- 2.2. Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.
- 2.2.2. Bei Rücktritt vom Vertrag sind folgende Anteile des voraussichtlichen Mietpreises zu entrichten:

Rücktritt bis 30 Tage vor dem 1. Miettag: Reservierungspauschale in Höhe eines Tagessatzes

14 Tage vor dem 1. Miettag: 20%,

weniger als 14 Tage vor dem 1. Miettag 50%.

- 2.2.3. Der Mieter ist verpflichtet, den Wohnwagen spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben.
- 2.2.4. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.
- 3. Verbotene Nutzungen, Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr
- 3.1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist in den Grenzen der folgenden Länder nicht gestattet: Iran, Israel, Marokko, Tunesien und Türkei.
- 3.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:

Steinbergstr. 27 / 66424 Homburg – Einöd Tel: 06848/4713318 Mobil: 0152/31778963

Email: maier@camp-doch-mol.de
Homepage: www. camp-doch-mol.de



- 3.2.1. Gewerbliche Nutzung, insbesondere Ausübung der Prostitution.
- 3.2.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
- 3.2.3. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
- 3.3. Der Wohnwagen darf nicht im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden, sofern der Mieter oder Fahrer des Zugfahrzeugs nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.
- 3.4. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Wohnwagens zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze sowie Platzordnungen der Campingplatzbetreiber ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere, für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

4. Kleinreparaturen

- 4.1. Während der Mietdauer anfallende Strom- und Wasser-Abwasserkosten sind allein Sache des Mieters, ebenso die Kosten für die Beschaffung einer neuen Gasfüllung sofern der vom Vermieter bei der Übergabe zur Verfügung gestellte Vorrat nicht ausreicht.
- 4.2. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 100 € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.
- 5. Allgemeine Obhutspflichten des Mieters, Haftung
- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Wohnwagen ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:
- Den Wohnwagen bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern;
- Den Wohnwagen bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen auf einem gesicherten Platz;
- Schlafmöglichkeiten nur mit mitgeliefertem Überzug (Betttuch) benutzen;

Steinbergstr. 27 / 66424 Homburg – Einöd Tel: 06848/4713318 Mobil: 0152/31778963

Email: mailer@camp-doch-mol.de
Homepage: www. camp-doch-mol.de



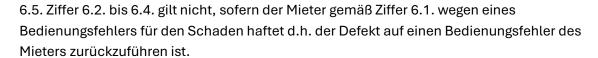
- 5.2. Der Mieter haftet für alle Schäden am Wohnwagen, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender Regelungen entstehen unbeschränkt.
- 5.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Wohnwagen entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Die gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.
- 5.4. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.
- 5.5. Wird bei der Rückgabe des Wohnwagens ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war.
- 5.6. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.
- 6. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden u. technische Defekte:
- 6.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.
- 6.2. Treten nach der Übergabe des Wohnwagens an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Wohnwagen auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.
- 6.3. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde, Wochenmietpreise entsprechend, zu mindern. Der verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.
- 6.4. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 6.2. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz

Steinbergstr. 27 / 66424 Homburg – Einöd Tel: 06848/4713318 Mobil: 0152/31778963

Email: maier@camp-doch-mol.de
Homepage: www. camp-doch-mol.de

von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der

Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.



- 7. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:
- 7.1. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellfall handelt durch den die Gebrauchstauglichkeit des Wohnwagens nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.
- 7.2. Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand und allen Elementarschäden (z.B. Hagel, Sturm) hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfall- bzw. Schadensbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.
- 7.3. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Die Haftung des Mieters ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der Selbstbeteiligung des Vermieters gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherungsvertrages (siehe vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligungen Seite 2 dieses Mietvertrages), sofern nicht die nachfolgende Regelung Ziffer 7.6. zutreffend ist.
- 7.4. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für den Wohnwagen bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieter in Höhe der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 7.5. tritt in diesem Fall nicht ein.

8. Haftung des Vermieters:

8.1. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Wohnwagen vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.



Steinbergstr. 27 / 66424 Homburg – Einöd Tel: 06848/4713318 Mobil: 0152/31778963

Email: maier@camp-doch-mol.de
Homepage: www. camp-doch-mol.de



- 8.2. Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziff. 8.1. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.
- 8.3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters oder Beifahrer und Mitbenutzer, es sei denn dem Vermieter ist eine für den Schaden ursächliche grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise vorzuwerfen.
- 9. Technische und optische Veränderungen:
- 9.1. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.
- 9.2. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.
- 10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges
- 10.1 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.
- 10.2. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.
- 10.3. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.
- 11. Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung (Kaution)
- 11.1. Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Gesamtmietpreis nebst aller sonstigen Leistungen wie folgt an den Vermieter zu bezahlen:
- 20,00% Bei Abschluss des Mietvertrages (Anzahlung)
- 80,00% Bei Übergabe des Fahrzeugs
- 11.2. Der Mieter bezahlt spätestens bei der Übergabe des Wohnwagens an den Vermieter eine Kaution in Höhe von 250,00 € .

Die Kaution dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag und ist bei Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand an den Mieter zurück zu bezahlen. Der

Steinbergstr. 27 / 66424 Homburg – Einöd Tel: 06848/4713318 Mobil: 0152/31778963

Email: maier@camp-doch-mol.de

Homepage: www. camp-doch-mol.de

Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem

Mietverhältnis aufrechnen.

